



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES)

Stadtratsbeschluss vom 16. September 2009 (1198)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und Art. 14 der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES), folgende Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung:

Art. 1 Stundenansatz für die Tätigkeiten von Schulbehörden und öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (zu Art. 2, 5 und 8 VES)

Für die Tätigkeiten der Schulbehörden sowie der Konvente und Fachgruppen beträgt der Ansatz je Stunde Fr. 60.–.

Art. 2 Sozialleistungen

¹Sozialversicherungsabgaben richten sich nach dem übergeordneten Recht. Das Schul- und Sportdepartement kann in dessen Rahmen mit der Sozialversicherungsanstalt besondere Regelungen für die Mitglieder der Schulbehörden vereinbaren.

²Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem übergeordneten Recht und dem Vorsorgereglement der städtischen Pensionskasse.

³Die Unfallversicherung für die Behördenmitglieder wird durch den Stadtrat im Rahmen der Versicherung für nicht obligatorisch versicherte städtische Behördenmitglieder geregelt.

⁴Das Schulamt erarbeitet zuhanden der Schulbehörde ein Merkblatt.

Art. 3 Rahmenbedingungen für die zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigenden Tätigkeiten der Mitglieder der Kreisschulpflegen (zu Art. 5 VES)

¹Für die Tätigkeiten im Rahmen der Unterrichtsbesuche (Schulbesuche, Gespräche, Berichte, Besuche von Anlässen der Klassen) wird jedes Mitglied pro Schuljahr im Umfang von maximal 3 Stunden pro zugewiesene Lehrperson/pro zugewiesener Horte entschädigt.

²Für die Tätigkeiten im Rahmen der Besuche der Schuleinheit (Anlässe, welche die Klassenebene übersteigen, Tätigkeiten im Rahmen der Aufsichtskommission und der Qualitätssicherung und -entwicklung QEQS) wird jedes Mitglied pro Schuljahr im Umfang von maximal 20 Stunden pro zugeteilte Schuleinheit entschädigt.

³Sprachgruppenvertretungen: Für die Besuche von Lehrpersonen von Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur wird jede Person pro Schuljahr im Umfang von maximal 2 Stunden pro zugeteilte Lehrperson entschädigt.

⁴Für die Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung stehen den Behördenmitgliedern eines Beurteilungsteams maximal 14 (reguläre Beurteilung) resp. maximal 12 (verkürzte Beurteilung) Stunden zur Verfügung.

⁵Als besondere Aufträge gelten insbesondere die bei der Führung von Aufsichtskommissionen oder anderen Gremien anfallenden spezifischen Arbeiten sowie Einzelfallbearbeitungen und Projektarbeiten im Auftrag der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten.

⁶Die Kreisschulpflegen können im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und ihres Budgets innerhalb der in Abs. 1–4 festgelegten Maximalkontingente abweichende Regelungen bestimmen.

⁷Erfüllt ein Mitglied einer Kreisschulpflege oder einer ihrer Kommissionen die ihm zugeteilten Tätigkeiten nicht im erforderlichen Umfang, kann eine Kürzung der Entschädigung vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann angeordnet werden, anstelle der Fallpauschalen die vom Behördenmitglied nachweislich erbrachte Tätigkeit zu entschädigen. Zuständig ist die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident.

Art. 4 Rahmenbedingungen für die zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigenden Tätigkeiten der Mitglieder der Schulkommission der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote (zu Art. 5 VES)

¹Für die Tätigkeiten im Rahmen der Besuche von Unterricht, Therapien und Betreuung innerhalb der Sonderschulen (Besuche, Gespräche, Berichte) wird jedes Mitglied pro Schuljahr im Umfang von maximal 5 Stunden pro zugeteilte Lehrperson/pro zugeteilte Therapieperson/pro zugeteiltem Hort entschädigt.

²Für die Tätigkeiten im Rahmen der Besuche der Sonderschulen (Anlässe auf Ebene Schule) wird jedes Kommissionsmitglied, dem der Besuch von Sonderschulen obliegt, pro Schuljahr im Umfang von maximal 8 Stunden entschädigt.

³Für die Tätigkeiten im Rahmen der Besuche von Therapien ausserhalb der Sonderschulen (Besuche, Gespräche, Berichte) wird jedes Mitglied pro Schuljahr im Umfang von maximal 5 Stunden pro zugeteilte Therapieperson entschädigt.

⁴Für die Tätigkeiten im Rahmen der Besuche von Anlässen der Therapien, welche die Ebene der Unterrichtsbesuche übersteigen (Teilnahme an Q-Tag und fachspezifischen Weiterbildungen), wird jedes Kommissionsmitglied, dem der Besuch von Therapien obliegt, pro Schuljahr im Umfang von maximal 4 Stunden entschädigt.

⁵Für die Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung stehen den Behördenmitgliedern eines Beurteilungsteams maximal 14 (reguläre Beurteilung) resp. maximal 12 (verkürzte Beurteilung) Stunden zur Verfügung.

⁶Die Schulkommission kann im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und ihres Budgets innerhalb der in Abs. 1–5 festgelegten Maximalkontingente abweichende Regelungen bestimmen.

⁷Erfüllt ein Mitglied der Schulkommission oder einer ihrer Kommissionen die ihm zugeteilten Tätigkeiten nicht im erforderlichen Umfang, kann eine Kürzung der Entschädigung vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann angeordnet werden, anstelle der Fallpauschalen die vom Behördenmitglied nachweislich erbrachte Tätigkeit zu entschädigen. Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.

Art. 5 Rahmenbedingungen für die zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigenden Tätigkeiten der Mitglieder Schulkommission der Jugendmusikschule (zu Art. 5 VES)

¹Die Mitglieder werden für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Unterrichts- und Veranstaltungsbesuchen im Rahmen eines maximalen Gesamtkontingents von 18 Stunden pro Mitglied entschädigt.

²Die Schulkommission kann im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und ihres Budgets innerhalb des in Abs. 1 festgelegten Maximalkontingentes abweichende Regelungen bestimmen.

Art. 6 Rahmenbedingungen für die zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigenden Tätigkeiten der Mitglieder Schulkommission der Fachschule Viventa (zu Art. 5 VES)

¹Für die Tätigkeiten im Rahmen der Unterrichtsbesuche (Schulbesuche, Gespräche, Berichte, Besuche von Anlässen der Klassen) wird jedes Mitglied pro Schuljahr im Umfang von maximal

3 Stunden pro zugeteilte Lehrperson entschädigt.

²Für die Tätigkeiten im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung werden pro Mitglied maximal 8 Stunden (pro Hauptqualifikation) resp. maximal 6 Stunden (pro Zwischenqualifikation) entschädigt.

³Als besondere Aufträge gelten insbesondere die bei der Führung von Kommissionen oder anderen Gremien anfallenden spezifischen Arbeiten sowie Einzelfallbearbeitungen und Projektarbeiten im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten der Schulkommission.

⁴Die Schulkommission kann im Rahmen ihrer Geschäftsordnung und ihres Budgets innerhalb der in Abs. 1–2 festgelegten Maximalkontingente abweichende Regelungen bestimmen.

⁵Erfüllt ein Mitglied der Schulkommission oder einer ihrer Kommissionen die ihm zugeteilten Tätigkeiten nicht im erforderlichen Umfang, kann eine Kürzung der Entschädigung vorgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann angeordnet werden, anstelle der Fallpauschalen die vom Behördenmitglied nachweislich erbrachte Tätigkeit zu entschädigen. Zuständig ist die Präsidentin/der Präsident der Kommission.

Art. 7 Konvente und Fachgruppen der Volksschule der Schulkreise (zu Art. 9 VES)

¹Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Konvente und Fachgruppen werden pro Schulwoche pauschal im Umfang folgender Anzahl Stunden entschädigt:

- a) Präsidentin/Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals und Präsidentin/Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen: 18 Stunden
- b) Präsidentin/Präsident des Kreiskonvents: 4 Stunden
- c) Aktuarin/Aktuar des Stadtkonvents des Schulpersonals: 4 Stunden
- d) Mitglied des Vorstands des städtischen Konvents der Schulleitungen: 2 Stunden
- e) Aktuarin/Aktuar des städtischen Konvents der Schulleitungen: 2 Stunden
- f) Leitung einer Fachgruppe: 4 Stunden
- g) Mitglied einer Fachgruppe: 2 Stunden

²Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie bezüglich der Kreiskonvente die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident

können im Rahmen ihres Budgets zusätzliche, befristete Aufträge erteilen.

Art. 8 Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote (zu Art. 10 VES)

¹Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Konvents der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote werden pro Schulwoche pauschal im Umfang folgender Anzahl Stunden entschädigt:

Präsidentin/Präsident des Konvents: 2 Stunden.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission kann im Rahmen ihres Budgets zusätzliche, befristete Aufträge erteilen.

Art. 9 Konvent der Jugendmusikschule (zu Art. 10 VES)

¹Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Konvents der Jugendmusikschule werden pro Schulwoche pauschal im Umfang folgender Anzahl Stunden entschädigt:

Präsidentin/Präsident des Konvents der Lehrpersonen der Jugendmusikschule der Stadt Zürich: 4 Stunden.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission kann im Rahmen ihres Budgets zusätzliche, befristete Aufträge erteilen.

Art. 10 Konvent der Fachschule Viventa (zu Art. 10 VES)

¹Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Konvents der Fachschule Viventa werden pro Schulwoche pauschal im Umfang folgender Anzahl Stunden entschädigt:

a) Präsidentin oder Präsident des Konvents: 4 Stunden

b) Mitglieder des Vorstands: 1.5 Stunden

²Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission kann im Rahmen ihres Budgets zusätzliche, befristete Aufträge erteilen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Schulbehörden und ihrer Kommissionen sowie von öffentlichen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen (StRB vom 17. Januar 1990, AVES) werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Ausführungsbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals in Kraft.¹

¹ Inkraftsetzung ab Schuljahr 2010/2011.